

W f
1100





W. 172. 13

III

Des Durchlauchtigsten Hochgebör-

Fürsten und Herrn/

Herrn

Friederich Wilhelms/

Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleu

und Berg/ Landgraffen in Thüringen/

Marggraffen zu Meissen/ Gefürsteten Graffen zu

Hennenberg/ Graffen zu der Mark und Ravensberg/

Herrn zu Ravensstein/ &c.

Tax-Ordnung/

Welcher Gestalt es hinführo in Seiner

Fürstl. Durchl. Fürstenthumb Altenburg/

und darunter begriffenen Aemtern/ Städten/ und

Gerichten auff dem Lande/ mit denen Ampts-Berichts-Schöp-

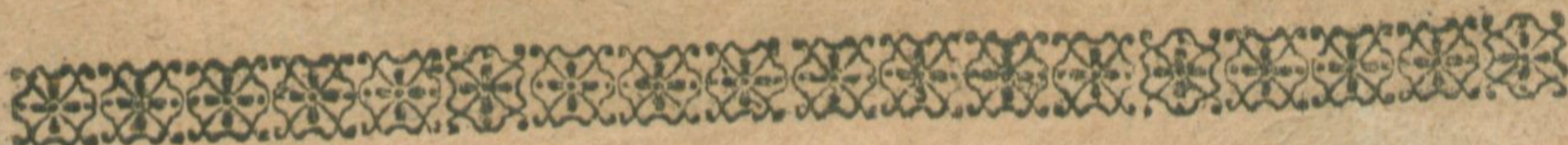
pen und andern Gebühren/ in Peinlichen/ Bürglichen und

Hülff-Sachen/ auch sonst allenthalben ge-

halten werden soll.

Publiciret den 25. Novembris

Anno 1668.



Gedruckt zu Altenburg/ in der Fürstl. Druckerey/

Durch Johann Michaeln.

67.







In Gottes Gnaden / Wir
Friederich Wilhelm / Herzog zu
Sachsen / Jülich / Cleve und
Berg / Landgraf in Thüringen/
Marggraf zu Meissen / Gefür-
steter Graf zu Hennenberg / Graf
zu der Marck und Ravensberg /
Herr zu Ravenstein / etc. Urkunden hiermit gegen
männiglich. Demnach wir hochnötig befunden / die
übermäßigen Ampts und Gerichts-Gebühren / so
in etlichen Unsern Aemtern / und andern Gerich-
ten Unserer Fürstenthüme und Landen eingefüh-
ret / auff einen billichmäßigen und männiglich er-
träglichen Tax Landes = Väterlich zu moderiren,
Als haben Wir / wie es derselben Gebühren halber /
in Unsern Aemtern / Städten / und allen andern
Gerichten Unsers Altenburgischen Fürstenthums
und Lande zu halten / nachfolgende Verordnung
gethan. Sehen hiermit / verordnen und wollen /
daß mit Abforderung derselben hinfüro folgende
Masse gehalten und ein mehrers nicht / als nach-
stehet / gegeben noch genommen werden soll.

Mem-

Nemlich:
 Erstes Capittel.
 Von Sachen Voluntariae
 Jurisdictionis,

Von einem Geburts= Brieff
 Dem Copisten solchen zu mundiren
 Von einer Kundschaft und Abzugs=
 brieff

Jedoch nach Gelegenheit des Ver=
 mögens / Funffzehen / zwölff / ze=
 hen / acht / sechs Groschen / auch
 dem der nichts zu gebē hat /

Da solcher Geburts= oder Abzugs=
 Brieff auff Pergamen zu schrei=
 ben / wird das Pergamen / sambt
 der Capsul und Schnure / von
 dem jenigen / der den Brieff ha=
 ben wil / dargegeben / oder abson=
 derlich bezahlet.

Da auch Zeugen abzuhören / von
 iedem Zeugen absonderlich
 Von Auffnahm und Verpflichtung
 eines neuen Unterthanen / wel=
 cher aus einem Gericht in das an=
 dere / deme er zuvor nicht verpflich=
 tet / ziehet /

fl.	gr.	pf.
2.		
	6.	
1.	3.	
	gracis.	
	5.	
	12.	

Von:

pf.

Von Auffnahm eines Unterthanen/
der aus einem Dorff in das ande-
re ziehet / und vorhin schon dem
Ambt verpflichtet ist

fl. | gr. | pf.

6.

Von Auffnahm eines Hausgenos-
sen

3.

Von ein er Vorschrift in andere Ge-
richte

6.

Wann aber dieselbe umbständlich /
und die Merita caulæ darinnen an-
geführt werden.

12.

Von einer Vollmacht zu stellen

6.

Von einem Syndicat zu fertigen!

10.

6.

were aber die Gemeinde / die des
syndici bedarff / groß / einen Gül-
den / oder zum höchsten

1.

3.

Von Bestätigung eines Vormün-
den und Außfertigung eines Tu-
torii oder Curatorii

10.

6.

Und zwar ohne Unterscheid / es mö-
gen derer Unmündigen oder Min-
derjährigen viel oder wenig seyn /
wann sie ingesamt nur eines
Tutoris oder Curatoris von nö-
then haben.

Ingleichen ob einem Unmündigen
oder Minderjährigen nur einer

A iij.

oder

on

	fl.	gr.	pf.
oder mehr Tutores und Curatores geordnet würden.			
Wann kein Tutorium oder Curatorium außgefertiget wird/sondern man begehret nur die Vormundschaft ad Acta zu registriren		3.	
Von Abhörung einer Vormundschafts-Rechnung iedes mal von zehen Gulden		1.	
Zedoch/das über einen halben Gulden von keiner Vormundschafts-Rechnung gegeben/ so wol auch/nach Befundung des Unvermögens Armer Waisen/von denen-selben ein wenigers/ oder gar nichts genommen werde.			
Von einer Quittung wegen getragener und abgelegter Vormundschaft eines jedweden Vormunden/ es mögen der jenigen / so quittiren viel oder wenig seyn		5.	
Wann Gelder deponiret werden pro recognitione		5.	
Und pro custodia derselben ein vor alle mal von ieden Gulden			2.
Von eines Testaments Insinuation Registratura ad Acta & recognitione	1.		Wann

pf.

Wan die Gerichte zu Übernehmung
eines Testaments erfordert wer-
den/ absonderlich

fl. | gr. | pf

1.

Müsten aber der Schöffer oder die
Beambten den letzten Willen ad
formam bringen/ würde auch hie-
bevor absonderlich gegeben

1.

Von publication eines Testaments
Oder/ da es wichtig

6.

12.

Von dessen Abschrift / von iedem
Blat

1.

Von einer Donation die vor Ge-
richten geschicht

1.

Von Übergabe der Güther zwischen
Man und Weib ohne die Copiales

1.

Von einer Obfignation
dem Richter

8

dem Gerichts= Schreiber
zweyen Gerichts= Schöppen

6

7.

Von Auffrichtung und Außferti-
gung eines Inventarii dem Rich-
ter

1

3.

Dem Gerichts= Schreiber oder= Ge-
richts= Notario

1.

3.

Da die Erbschaft gering und sich ü-
ber 100. Gulden nicht erstreckte/
ieden derselben.

10.

6.

Würes

2.

mit

	fl.	gr.	pf.
Würde aber bey einer wichtigen Erbschafft die Inveneur sich über zwey Tage verweilen / so wehre jedwedem Tages darüber zu entrichten / dem Richter		12.	
Und dem Gerichts-Schreiber		12.	
Von Abschrift des Inventarii / von jedem Blat / mit eingeschlossen des Siegel-Geldes			
Denen Gerichts-Schöppen / wann sie der Inventur mit beywohnen / ieden des Tages		6.	
Von einer Erbtheilung oder Erbsonderung / dazu die Gerichte nicht begehret werden /			Nichts
Einer Theilung / auff der Erben oder Creditorum hereditatis begehren / Gerichts wegen beyzuwohnen / dem Richter oder Gerichts Actuario täglich		12.	
Denen Gerichts-Schöppen / wann solche hierzu begehret werden / ieden des Tages		6.	
Wann Erben unter ihnen selbst sich einer Erbtheilung vereinigen / und solche in die Ambts und Gerichts-Handels-Bücher einzutragen begehren / pro insinuatione		6.	

Sols

pf.

Solche einzuschreiben / von iedem
Blat Schreibe Gebühr

fl. gr. pf.

1.

Da aber die Erbschafft sich über 100.
Gülden belaufft / von iedem 100.
pro insinuatione & Registratura
ad Acta

6.

Von einer Recognition und Extract
aus der Erbtheilung / wann ein
Erbe seine zugetheilte portion
wissen wil

6.

Es were dann / daß solche Erb-porti-
on weniger als 100. Gülden auß-
trüge / dann solchen Falls nur die
Helffte zu reichen.

Gesambter Schreibe-Schilling / wo
solcher bräuchlich ist / von iedem
Erben

10.

6.

Und zwar zum höchsten / wie denn
auch / wo einen und andern Orts
ein wenigens Herkommens / oder
auch deswegen gar nichts gege-
ben wird / man hierdurch nichts
neuerliches wil eingeführet haben

Von Kauff-Contracten giebt der
Kauffer nechst der Lehnwahr von
100. Gülden ein Gewisses / welches

B

an

Sols

	fl.	gr.	pf.
an theils Orthen der Schreibe- Schilling genennet wird / dessen quantum zum höchsten seyn soll von iedem 100. Gulden		12.	
Und zwar ohne Unterscheid / es mag ein Beambter allein / oder derer mehr hieran Theil haben.			
Und soll hierüber vor die Eintra- gung des Kauffs und dessen rati- fication wie auch Zuschreibung der Lehn / oder dergleichen / wei- ter nichts gefordert werden.			
Es wäre denn / daß der Beambte absonderliche Kauffbrieffe fertigen müßte / welches doch in der Par- teyen willen stehet / so soll davon von dem jenigen der es begehret / gegeben werden. 6. 12. Groschen biß	1.	3.	
Welchem Orths kein Schreibe- Schilling üblich / oder / wo von hundert Gulden kein gewisses ge- geben wird / da soll der Beambte / unserer hiebevorigen Tax = Ord- nung nach / bey Annnehmung de- rer Güter.			
Von einem ganzen Pferd-oder An- spanner Guth.	1.		
			Von

pf.
Von einem Hintersassen oder hal- fl.
ben Anspanner Guth.

gr. pf.
10. 6.

Und von einem einzeln Stück.

3.

Zur Gebühr nehmen / und hierwider
sich keiner Erhöhung anmassen.

Von Auflassung der Lehn an ver-
kauften Gütern / gibt der verkauf-
fende Theil.

5. 4.

Und eben also wird es auch mit Auf-
lassung der gesambten Lehn gehalten
/ und zwar beydes dieses ohne
Unterscheid / es mag das auflassen-
de Theil in einer oder mehr Perso-
nen bestehen.

Von einem Consens in eine Hypo-
thec über Erb-Güter / jedesmal
von 25. fl.

5. 3.

Also von jeden hundert

1.

Von Cassation eines Consensus

3.

Von einer Quittung über particular-
Solution zu registriren / von jeden
der Gerichtlich quittiret

1.

Von einer Haupt-Verzicht einzu-
schreiben / giebt ieder der quittiret

6.

Wann wegen eines Pachts / oder
andern Contracts / davon oben
nicht allbereit Meldung gesche-

W ii

hen

on

	fl.	gr.	pf.
hen / ratification gesucht wird / soll gegeben werden pro infinua- tione & ratificatione.		6.	
Oder zum höchsten zwölff Gro- schen / nach dem es viel oder wenig antrifft.			
Da solches apud Acta ein getragen wird / von jeden Blat		1.	
Wann auff eines Unterthanen an- halten etwas in Ambtsbüchern auffgesuchet wird		1.	
Abschrift davon / von jeden Blat		1.	

Das Ander Capitul.

Von Summarischen Gerichts-
Händeln und Gütlichen Verhören
und Verabschiedungen.

Wann Rüge=Gericht gehalten wird /
Dem Schösser

Dem Landrichter

Dem Actuario

Dem Landknecht

Wie auch absonderlich dem Land-
knecht / von Erforderung eines je-
den Dorffs

An stadt der Mahlzeit wird gegeben /
was sonst in andern Fällen ge-

1.	16.	
	10.	6.
	5.	
	2.	

bräcken:

pf.

Bräuchlich / dargegen sich die Be-

fl.

gr. pf.

ambten selbst zu beköstigen
Es sollen aber solche Rüge-Gericht
wenn es nicht sonderlich die Noth-
wendigkeit erfordert / öffter nicht
als alle drey Jahr einmal gehalten
werden.

Im Fall auch bey solchem Rüge-Ge-
richte die Verrichtung länger / als
einen Tag währete / würde jedwe-
den Tages so viel gereicht / als
vorhero gesetzt ist.

Von einem Gericht in Parthey-Sa-
chen / in die Fürstliche Regierung
wann er nicht über einen Bogen
lang und die Sache von keiner
sonderbaren Wichtigkeit

6.

Da aber die Sache wegen der Acten
weitläufftig und wichtig

12.

Solchen zu mundiren von jedem
Blat

11.

Wann Beylagen dabey angefüget /
von jeden abgeschriebenen Blat

1.

Wie dann in genere die Copial-Ge-
bühren dahin ein zurichten / daß
von jedem Blat / darauff zum we-
nigsten jede Seite mit 21. Zeilen

B iii

schrei.

chew:



	fl.	gr.	pf.
beschrieben seyn soll / einen Groschen zu reichen			
Von einer Misliv		2.	
Von Abschrift eines Fürstlichen Befehls so begehret wird		3.	
Einen Fürstlichen Befehl oder auch ein Schreiben in Parthen Sachen ad Acta zubringen.			
Einen Fürstlichen Befehl zu publiciren			Nichts.
Von einem vidimus dem Ambs-Actuario		1.	
Von einer Mündlichen Ladung zu Summarischer Verhör		4.	
Von einer Schriftlichen Ladung		1.	4.
Von einer schlechten Summarischen Verhör und Mündlichen Bescheid		3.	
Von einer Summarischen Verhör/ bey welcher Protocol gehalten wird von Haltung des Protocolli			Nichts.
Wann sich aber das Protocol über fünf Blat erstrecket / so viel Groschen als Blätter		5.	3.
Von einer Summarischen Zeugen-Verhör zweyer bis vier Zeugen			10.
Von einer Endlichen Zeugen Verhör wann der Articul nicht über fünf zehen / von jeden Zeugen		5.	3.

Alle

r. | pf.
 chts.
 4.
 chts.
 5. | 3.
 0.
 5. | 3.
 Alles

Da aber der Articulus über funffzehnen
 bis dreyßig
 Wehren aber der Articulus über dreißig
 von jeden Zeugen
 Alles mit eingeschlossen der Conception
 des Juraments und Verfertigung
 des Zeugnuß rotuli.
 Wann Interrogatoria übergeben werden
 / von ieden Zeugen noch ein-
 stken so viel
 Von einem gültlichen Vertrag / der
 vor Gerichten vermittelt wird.
 Im Fall aber die Partheyen sich Ex-
 tra Judicialiter vertragen / und sol-
 chen Vertrag in forma zur Stelle
 bringen / geben Sie hiervon ins
 Ambs-Buch zu tragen
 Von einem Interlocut-Bescheid
 Von einem Definitiv Abschied
 Von einer Urtheils-Frage in Sum-
 marischen und andern Rechtsachen
 Von Publication eines Interlocuts
 Von publication eines Definitiv-Ur-
 theils
 Von Abschrift eines Urtheils oder
 Abschied
 Oder wenn das Urtheil oder der Ab-

fl.	gr.	pf.
	10.	6.
1.		
	10.	6.
	5.	3.
	5.	3.
	10.	6.
	6.	
	3.	
	6.	
	2.	
		Schied



	gr.	pf.
schied lang ist / so viel Blätter / so fl. viel Groschen.		
Von einer Besichtigung / dem Schöpfer oder den Landrichter	10.	
Denen Schöpffen / ieden	5	3+
Dem Landknecht	3+	
Alles ohne die Zehrung.		
Ben Setzung der Steine / von ieden Stein / dem Schöpffer oder Land- richter	1.	

Das Dritte Capitul.

Von rechtshängigen Bürger- lichen Sachen.

Von einem Recceswodurch die Sache
zum Rechtlichen Verfahren wird
gewiesen

Von einem Compromiss.

Und wird beydes nur einmal / und
nicht von jeder Partey insonder-
heit genommen.

Von einer Schriftlichen Citation
zum rechtlichen Verfahren

Von einer Edictal-Citation

dem Landknecht solche anzuschlagē

Von einen Vorstand oder Gewähr
zu registriren.

Von Zeugen-Verhören / wie in vor-
hergehenden Capitul.

Von jedem product so beweisses hal-
ber in originali produciret wird/
ad Acta zu tranlumiren und zu vi-
dimiren.

Do aber ein solches product sich über
drey Blat belauffet / von ieden
Blat darüber

Im fall / daß die Partheyen die Ori-
ginalia bey den Acten liessen / also/
daß es keines tranlumts bedürffte

Ben rechtlichen Versehen der Par-
theyen einbringen / von Mund in
die Feder nachzuschreiben / von ie-
den Blat

Von introtulation der Acten auffer
solche zu hefften

Von der Urthels Frage!

Von dessen publication und Brin-
gung ad Acta als obstehet

Von Registratur, und Annehmung
einer Leuterung

Wann die Leuterung verworffen
wird

Von Citation zur Leuterungs-prose-

§

fl.	gr.	pf.
	5.	
	1.	
		Nichts.
	1.	
	6.	
	2.	
	1.	
		cuti-

pf.

34

01



	fl.	gr.	pf.
<p>cution, die Gesetze nachzuschreiben/ die Acta zu inrotuliren/ Von der Urthels Frage und Urtheil. Wie in der ersten Instanz, In Appellation-Sachen. Pro Apostolis Reverentialibus. Pro Refucatoriis oder einen Bericht Wehre aber der Bericht / wege Men- ge der Acten sehr mühselig / als- denn doppelt so viel Von einer Inhibition und andern Ambts præcepto, Von einen Arrest anzunehmen / zu registriren / und dem Arrestaten zu denunciren Von dessen Renovation, jedesmahl Von dessen prolecutio, rechtlichen Einbringen und fernern Procels Wie bey andern rechtlichen Handlun- gen. Von einen Præcepto de non alienan- do, oder de non solvendo, Gleich so viel / als von einen Arrest. Von Relaxation des Arrests oder von castation dergleichen præcepti Wann sich Concurtus Creditorum er- eignen / wird gegeben.</p>			
		10.	6.
		10.	6.
		5.	3.
		10.	6.
		5.	3.
		5.	3.

Von

f.
Von einer Current-Citation, es mö-
gen der Gläubiger viel seyn oder
wenig

fl. | gr. | pf.
| | 12.

Vorhaltung des Termins/und wann
die Gläubiger in puncto liquidi &
prioritatis gegeneinander die Noth-
durfft einbringen.

Wie oben allbereit bey Haltung des
Protocolli und rechtlicher Verfah-
ren verordnet ist.

Und wird hingegen pro liquidatione
Nichts gegeben.

Von einem designation Abschied in
gemein / wann er nicht viel abthei-
lens bedarf

1.

Hat er aber wegen Vielheit derer
Crditorum, und darauff erfolgen-
den beschwerlichen Abtheilung/
mehr Mühe / nach Gelegenheit/
zwey bis drey Gulden

Dem Actuario solcher zu Mundiren
Oder so viel Groschen/als Blätter
Vor dessen Extract, wann ein dabey
Interessirter Gläubiger wissen wil/
wie und wann er bezahlet werden
soll

4.

3.

E ij

Das



	fl.	gr.	pf.
Das Vierdte Capitul.			
Von Execution und Hülff-			
Sachen.			
Von einem Monitorio auff Schuld-			
Glage.		3.	
Von Denunciation der Hülffe / da			
auff ein oder das andere Monitori-			
um keine Zahlung geschieht		5.	3.
Dem Gerichts-Frohnen / oder Ge-			
richtsBoten / neben seinen Bo-			
thenlohn / von ieder Meile dritt-			
halben Groschen / pro insinuatione		1.	
Von einer protuendo Jure fürgenom-			
mener Pfändung / der Gerichts-			
Person / so darben ist		5.	
Dem Gerichtsknecht		1.	
Wann eine ganze Gemeinde gepfän-			
det wird / noch einsten so viel			
Von einer Auspfändung umb schuld			
willen / dem Richter		3.	
Wann nun Pfande rechtmässig ab-			
genommen werden / von jeden Tag			
und Nacht Stand-gebühr		1.	
Zedoch dieses länger nicht / als zehen			
Tage / denn nach Verfliessung sol-			
cher zehen Tage / soll man das			

Pfand.

	fl.	gr.	pf.
Pfand verkauffen/und sich der Ge- bühren daran erholen.			
Wann aber eine Auspfändung umb Schuldwillen geschicht / wird es bey der Helffte des Stand Geldes auff zehen Tage gelassen.			
Von einer Hülfss-Vollstreckung ge- höret dem Fürstlichen Ambt. von jedem hundert	5.		
Dem Schösser von ersten Actu der Hülfss-Vollstreckung und dessen Registratur		12.	
Dem Landrichter oder Gerichtschrei- ber der die Hülfse vollstrecket		12.	
Eidem / wenn die Hülfse auff dem Lan- de zu verrichten / zur Zehrung auff einen Tag / und da man über Nacht aussen bleiben muß.	1.		
Also auff einen halben Tag / und wenn man nicht über Nacht aussen bleibt		10.	6.
Jedwedem Gerichts-Schöppen zur Gebühr		5.	3.
Zur Zehrung auff einen Tag auff den Lande / da er desselben Tags wider zu Haus seyn kan.		5.	
Im Fall aber wegen entlegenheit er			



	f.	gr.	pf.
über Nacht aussen bleiben muß / noch einsten so viel			
Were auch der GerichtsSchöppe in loco, bekommt er keine Zehrung			
Dem Gerichts-knecht bey der Hülfss= vollstreckung		2.	
Zur Zehrung auff einen ganzen Tag		4.	
Von andern Actu der Hülfss-Voll= streckung / als Immission, Bürde= rung und Taxation jeder Person gleich so viel			
Von einen post causæ cognitionem, erfolgenden Decreto alienationis bonorum Minorennum.		10.	6.
Von der General-Subhastation, zu= sambt der Registratur, wann ein Guth öffentlich angeschlagen wird		10.	6.
Von der Special-Subhastation		12.	
Dem Gerichts-Knecht / so offt er ein Subhastation-patent affigiret		2.	
Und eben so viel demselben / wann er das Guth / so verkaufft soll wer= den / öffentlich außbrufft und feil= bietet			
Von einer Adjudication des Subhasta= erstandenen Guths		12.	
Wann Compass-Brieffe oder Requi-			

sic o'

pf.
sitoriales an andere Gerichte erthei-
let werden
Beilagen dazu gehörend von ieden
Blat/

Das Fünffte Capitul.

Von gemeinen Verbrechen/so
nicht in Malefiz-Händel lauffen

Von einer Rüge zu registriren

Von einer Auflage in Ambt zu er-
scheinen.

6. Wann derjenige/der erfordert wird/
nicht erscheinet / dem Landknecht
solchen zu holen.

6. Und hierüber von der Meile dritt-
halben Groschen zum Lohn

Von Haltung des Gehorsams bey
dem Landknecht/ Tag und Nacht

Im Fall aber derjenige / der auff ge-
horsamb liegt/angeschlossen were/
Tag und Nacht

Von Verhören in dergleichen Sa-
chen/nachdem dabey weitläufftig
Protocoll gehalten wird

Wie oben

Von einem Abschied

fl.	gr.	pf.
	8.	
	1.	
	3.	
	3.	
	3.	
	4.	
	1.	4.
	5.	3.
		Wom.

	fl.	pf.
Von Scheldworten / der Injuriant	5.	8
Von einem Schlag-Handel / der in die Erbgerichte gehöret	8.	
Von einem Schlag-Handel der in die Obergericht gehöret	12.	
Von einer Kampffer-Wunden	16.	
Were aber mehr als eine Kampffer Wunde / von jeder derselben / so darüber ist	5.	
Dem Landknecht von einer jeden dieser vier Fälle halb so viel	6.	
Von einem Messerzuge / Wann das Gleid oder Zoll überfahren oder vorbey gegangen wird / gibt an Amtsgebühren.		
Ein Fuhrmann	12.	
Einer der da reitet	8	
Einer zu Fuß	4	

Das Sechste Capitel.

Von Criminal und peinlichen Sachen.

Die Rüge zu registriren	3.	
Wann per inquisitionem ex officio procediret wird		Nichts
Einen Verwundeten zu besichtigen dem Landrichter	10.	6.
		Einen

pf.

Einen todten Körper eines Men- fl. gr. pf.
schē/ welcher per Maleficium umb-
bracht/ auffzuheben und zu besich-
tigen

Dem Richter. 12.

Einem Schöppen 4.

Dem Gerichtsknecht 2.

Dem Barbierer oder Wund-Arzt/
von Eröffnung und Besichtigung 12.

Von einem Haft-oder Steckbrieff 6.

Von einer Peinlichen Edictal-Cita-
tion in dreyer Herren Landen an-
zuschlagen/ von jeder 12.

Von einer Peinlichen Citation/wann
ein Ankläger fürhanden 10. 6.

Von Angriff eines Mißthäters dem
Gerichts-Frohnen 5.

Einschluß-Geld 3.

Außschluß-Geld 3.

Und zwar dieses nur in Fällen / die
peinlich sind/und wann ein Inqui-
sit zum ersten mahl angeschlossen/
und zum lekten mahl derer Bande
befreyet wird.

In Fällen aber/die nicht peinlich sind
oder wann einer in wärender In-

D

qui.

ichts

. | 6.

Einem

	fl.	gr.	pf.
quisition und Verhaftung ein- und abgeschlossen wird / jedes mal		1.	
Sitzgeld / Tag und Nacht / ohne die Kost.		1.	4.
Un zwar dieses länger nicht als zehen Tage.			
Nach Verfliessung derselben			
Soll als ein Thurm geld passiret werden / jede Woche		4.	8.
Dem Gerichts-Frohnen eine peinliche Citation an dem Orth / da die Missethat geschehen / anzuschlagen		3.	
Von einer gemeinē Missethat, dero es bey den Inquisition-proceß bedarff		3.	
Von einer Citation an die Zeugen		5.	3.
Wann aber die Zeugen in einer Citation zusammen erfordert werden / von jeden Zeugen		3.	
Von der Zeugen verhör wird dasjenige gegeben / was in Bürgerlichen Sachen angezehet ist			
Von einem Bericht		6.	
Von einer Urthels-Frage /		6.	
Von Auslieferung eines Gefangenen in andere Gerichte			
Dem Richter		10.	6.
Jedem Schöppen		5.	
Dem Gerichts-Frohnen		4.	
			Und

pf.

4.

8.

3.

6.

Und

Und eben dieses wird auch gereicht/
wann ein Gefangener aus andern
Gerichten geholet / oder an der
Gränze angenommen wird/

Und sollen solche Gerichts-Kosten/
auch do zu denen Gränzen der Weg
weit ist/die Nothwendige Zehrung
und Pferdmiethen/von dem jenigen
Gerichts-Herrn der die Ausliefere-
rung begehret/erstattet werden

Von einem Revers abzufassen / den
man von dem jenigen begehret/
dem die Auslieferung geschieht

Einer peinlichen Frage oder Tortur
bezuwohnen.

Dem Landrichter

Dem Gerichts-Schreiber

Jedem Schöppen

Wann es aber eine gütliche Verhör
ist / ob solche schon in beysenn des
Scharff-Richters mit Fürlegung
seiner Instrumenten geschieht/

Jeder Person halb so viel

Von einer Urgicht auffzuzeichnen/
und den Inquisiten andern Tages
nach der Tortur wieder darüber zu
vernehmen

D II

fl.

gr.

pf.

5.

3.

10.

6.

10.

6.

5.

3.

10.

6.

Wann

	fl.	gr.	pf
Wann die Land-Gerichte peinlicher Sachen wegen reysen müssen / zur Zehrung auf einen Mittag / wann sie Abends wider daheimb sind			
Dem Schösser oder Landrichter		10.	6.
Jedem Schöpffen		5.	3.
Wann aber die Gerichte / wegen ferne der Gerichts-Gränzen / über Nacht aussen bleiben			
Dem Schösser oder Landrichter	1.		
Jedem Schöpffen		10.	6.
Dem Gerichts-Knecht		5.	3.
Wann aber der Gerichts Knecht nur einen halben Tag aussen ist / also / daß er desselben Tages wieder zu Haus seyn kan.			
		2	6
Wann ein Inquisit loß gezehlet / ihm aber die Erstattung der Gerichts-Kosten zuerkandt wird /			
Dem Schösser		10.	6
Dem Landrichter		10.	6
Von einen Urphed		6	
Von einer Lands Verweiffung /			
Dem Landknecht		5	3.
Von einen peinlichen Hals-Gericht zu hegen			
Dem Schösser		12.	Dem

	fl.	gr.	pf.
Dem Richter / solches zu hegen und zu besetzen		12.	
Jedem Schöpffen		6.	
Dem Peinlichen Ankläger		12.	
Dem Gerichts-Frohnen		5	
Von einer Nichts-Erklärung/			
Dem Schöffner oder Landrichter		12.	
Einem Gerichts-Schöpffen		5.	
Dem Gerichts- oder Landknecht		3.	
Und wird bey dieser Tax-Ordnung hiermit ausdrücklich bedinget / daß do an etlichen Orten unsers Fürstenthumbs und Lande in einen oder andern Punct der vor gemeldeten Gebühren ein wenigers bißhero genommen / als hierinnen angesetzt worden / es dabey nochmalen allenthalben sein Bewenden haben / und durch diese unsere Verordnung keine Erhöhung oder Steigerung gemacht / auch hierüber von dem / was in derselbē nicht specificiret / gleichfals nichts gefordert noch genommen werden soll. So soll auch in gemein von Klagschreiben / Supplicationen / und andern Misliven umb verstattung			

bes

des Processus und Ertheilung der
Justiz / auch wann Beylagen ad
Acta zu bringen / und was derglei-
chen mehr ist / weil solches alles
dem Richterlichen Ambt ohne dem
obliegt / pro registratura / noch son-
sten nichts gefordert noch genom-
men werden.

ff.	gr.	pf.

Derowegen so ist hierauff an alle und iede
Unsere Hauptleute / die von der Ritterschafft/
Beambte / Schöffer / Verwalter / Rätthe in denen
Städten / und in gemein alle Gerichts-Haber/
Richter und Gerichts-Verwalter / Unser ernstli-
ches Begehren / daß sie sich nach vorher beschriebe-
ner Tax-Ordnung gehorsamlich achten / und dar-
über weder Unsere Unterthanen / noch andere Auß-
wärtige / die vor ihren habenden und anbefohlenen
Gerichten zu thun haben / in einigerley Weise und
Wege nicht beschweren sollen. Alles bey Vermei-
dung Unserer schweren Ungnade und ernstlicher
Bestraffung. Doch behalten Wir Uns bevor / die-
se Unsere Ordnung nach Gelegenheit und erhei-
schender Nothdurfft zu verbessern / zu vermehren /
oder zu vermindern. Ubrkündlich und zu iedermän-
nigli-

nigliches Wissenschaft haben Wir diese Unsere
Tax-Ordnung/durch öffentlichen Druck publici-
ren lassen / und mit Unserm Fürstlichen Secret be-
druckt / hiermit befehlend / dieselbe iedwedem
Orts / da Gericht gehalten wird / anzuschlagen.

So gegeben zu Altenburg den 5. Novembris,
des Eintausend sechshundert und
acht.

f.
nigliches Wissenschaft haben Wir diese Unsere
Tax-Ordnung/durch öffentlichen Druck publici-
ren lassen / und mit Unserm Fürstlichen Secret be-
druckt / hiermit befehlende / dieselbe iedwedert
Orts / da Gericht gehalten wird / anzuschlagen.
So gegeben zu Altenburg/den 25. Novembris,
des Eintausend / Sechshundert / und
acht und sechzigsten Jahres.



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including words like "Novembria" and "Circulus"]

[Handwritten blue ink scribbles and numbers, including "100"]



[Faint, illegible handwritten text or scribbles in the lower-left quadrant.]

[Handwritten blue ink initials "m.c." in the bottom right corner.]



ULB Halle

3

004 973 33X



VD 17





1772. 13

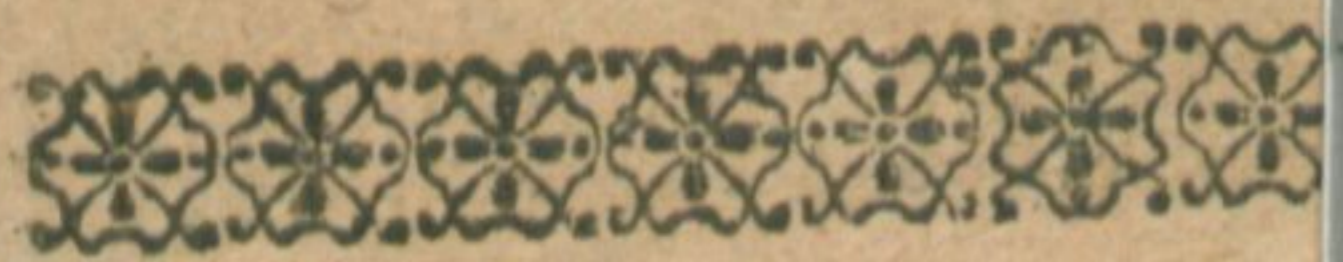
Des Durchlaucht
Fürst

Friederich
Hertzogen zu
und Berg / Land
Marggraffen zu
Hennenberg / Graff
Herrn

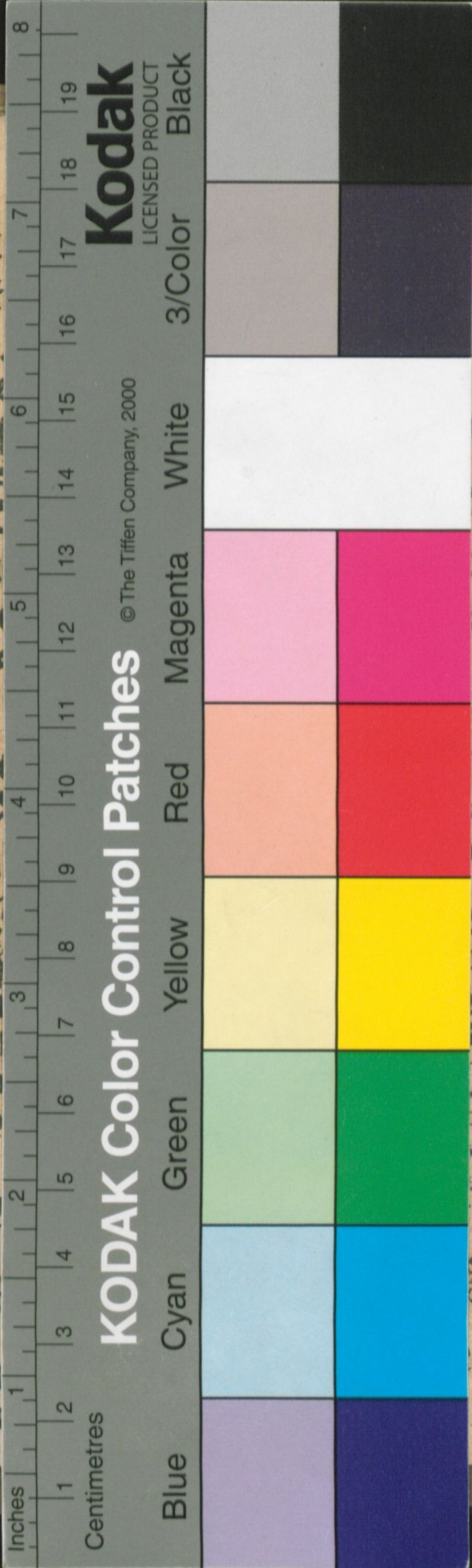
Lax =

Welcher Besta
Fürstl. Durchl.
und darunter begriff
Berichten auff dem Land
pen und andern Gebü
Hülff-Sachen

Publiciret



Gedruckt zu Alten
Durch



Kodak
LICENSED PRODUCT
Black

KODAK Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2000

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Wf
1100

LIBRARY
(SMALL)

LIBRARY

